

B E G R Ü N D U N G

ZUR 97. ÄNDERUNG TEIL 2 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

- PARALLEL ZU 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG SOWIE TEILAUFBHEBUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 DER GEMEINDE ANKUM -

DER UMWELTBERICHT INKLUSIVE ANHANG UND ANLAGEN
IST ALS GESONDERTER TEXTTEIL BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

BEARBEITET DURCH:

STAND: 27.04.2026

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	MÜHLENSTR. 3 49074 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: O. M. Dehling, Dipl.-Ing. Stadtplaner AK NDS, SRL			

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Hinweise und Vorbemerkungen.....3
2	Planungsanlass3
3	Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum.....4
3.1	Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung4
3.2	Städteplanerische Grundsätze6
3.3	Bauleitplanerische Gesichtspunkte.....6
4	Änderungen im Bereich des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum, Darstellung von Gewerbeflächen, Gemeinbedarfsflächen „Feuerwehr“ und Verkehrsflächen8
4.1	Lage und Größe des Plangebietes8
4.2	Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben10
4.2.1	Fachgesetze.....10
4.2.2	Fachplanungen.....12
4.3	Bestand.....15
4.4	Standortbegründung, Gewerbeflächenbedarf.....15
4.5	Geplante Änderungen16
4.6	Verkehrerschließung.....17
4.7	Klimaschutz, Energieeinsparung17
4.8	Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange.....19
4.9	Ver- und Entsorgung24
4.10	Brandschutz24
4.11	Belange des Denkmalschutzes25
4.12	Flächenbilanz25
5	Vermerk Veröffentlichung im Internet26

1 Hinweise und Vorbemerkungen

Die vorliegende 97. Änderung Teil 2 des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgt parallel zur 1. Änderung, Ergänzung sowie zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 23 der Gemeinde Ankum und betrifft nur einen Teilbereich des B-Plans Nr. 23.

Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht zur Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 ist daher gleichzeitig auch der Umweltbericht zur 97. FNP-Änderung, Teil 2. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

2 Planungsanlass

Der B-Plan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ der Gemeinde Ankum wurde seinerzeit nicht aus dem damals geltenden FNP entwickelt, sondern vom Regierungspräsidenten Osnabrück auf Basis der nachfolgenden Ausnahmeregelung mit Schreiben vom 03.09.1976 und dem entsprechenden Genehmigungsvermerk auf der Planzeichnung genehmigt:

„Gem. § 8 (2) BBauG sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der am 1.7.1972 in Kraft getretenen kommunalen Neuordnung im Raum Osnabrück wird unter Bezugnahme auf den Rd.-Erlaß des MS vom 17.10.1974 (Nds. MBl. Nr. 43/1974) eine Ausnahme gem. § 8, Abs. 2, Satz 3 zugelassen. Als Anlage übersende ich, mit meinem Genehmigungsvermerk nach § 11 BauGB versehen, den (...) o.a. Bebauungsplan (...).“

Wie vorstehend beschrieben wurde der gültige B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Ankum mit einer Ausnahmegenehmigung der damaligen Bezirksregierung beschlossen und in Kraft gesetzt, da die Aufstellung des FNPs nach der Gebietsreform durch die neu entstandene Samtgemeinde Bersenbrück noch nicht abgeschlossen war. Die maßgebliche Fläche in Ankum wurde entsprechend als Industriegebiet dargestellt. Als sich später in Ankum abzeichnete, dass die geplante Umsiedlung des fleischverarbeitenden Betriebes nicht mehr auf dieser Fläche stattfinden wird, wurde der Bereich auf Antrag der Gemeinde mit der 1. Änderung des FNPs im Jahre 1981 wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Ankum wurde anschließend jedoch nicht aufgehoben und hat somit aufgrund der damaligen Ausnahmegenehmigung nach wie vor Gültigkeit.

Im Zuge des jetzt eingeleiteten Änderungsverfahrens zum B-Plan Nr. 23 ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende parallele Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich.

Mit der Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Im rund 2,0 ha großen nördlichen Teil des Änderungsbereichs des B-Plans ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) gem. § 8 BauNVO geplant. Das bislang festgesetzte Industriegebiet (GI) wird entsprechend umgewandelt.
- Im ca. 0,74 ha großen südlichen Teil des Änderungsbereichs des B-Plans wird das bisherige GI ebenfalls aufgegeben und eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Hier ist der neue Standort der Feuerwehr Ankum geplant.
- Die geplante Verlegung der Kettenkamper Straße (K 162) mit Anschluss an die Loxtener Straße (L 74) wird planfeststellungsersetzend durch die vorliegende Bauleitplanung vorbereitet. Im Zuge der Loxtener Straße ist eine Linksabbiegespur geplant und entlang der Straßen sollen Fuß- und Radwege und abschnittsweise Straßenseitengräben verlaufen. Zum Straßenausbau liegt bereits ein Vorentwurf vor (Voruntersuchung „Neubau Feuerwehr Ankum“, Ingenieurbüro Westerhaus, 02.12.2024), der mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Osnabrück, sowie mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück abgestimmt wurde. Die für den Straßenausbau erforderlichen Flächen im Zuge der L 74 sind nicht im räumlichen

Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes enthalten und stellen daher eine Erweiterung des Plangebietes des B-Plans dar.

Damit erhalten in der Planung die Belange der Daseinsvorsorge, der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes und der städtebaulichen Fortentwicklung ein besonderes Gewicht.

Die vorliegende Änderung des FNPs soll dementsprechend die geplanten Änderungen und Ergänzungen des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum planungsrechtlich vorbereiten. Dazu werden gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen für die Feuerwehr sowie Verkehrsflächen dargestellt.

Für die geplante Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 ist eine Änderung des FNPs nicht erforderlich, da nach Inkrafttreten der Teilaufhebung der Aufhebungsbereich wieder Teil des Außenbereichs (§ 35 BauGB) wird.

3 Allgemeine und spezielle Aussagen zum Planungsraum

3.1 Vorgaben von Landesplanung und Regionaler Raumordnung

Das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen - LROP (Stand: Änderung 2022) enthält zahlreiche raumordnerische Grundsätze für ländliche Regionen. Unter dem Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ wird im LROP u.a. folgendes aufgeführt:

„Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein [...]

Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.“¹

Im neuen RROP 2025 ist die Samtgemeinde Bersenbrück dem Ländlichen Raum zugeordnet und die Gemeinde Ankum als Grundzentrum festgelegt. Bezüglich der Siedlungsentwicklung wird im RROP 2025 u.a. folgendes Ziel genannt:

¹Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008/2017, Kapitel 1.1

„Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben neben den kreisangehörigen Mittelzentren und Grundzentren die folgenden Ortsteile: Bohmte (OT Stirpe-Oelingen) und Bramsche (OT Engter).“²

Dementsprechend kommt auch dem Grundzentrum Ankum u.a. die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Konkrete Bauflächendarstellungen, z. B. für Wohnen oder Gewerbe, wurden im RROP 2025 für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht getroffen.

Als **Grundsatz der Raumordnung** legt das RROP 2025 u.a. auch für die Samtgemeinde Bersenbrück eine maximale Flächen-Neuversiegelung fest. Diese beträgt bis zum Jahr 2030 8,8 ha pro Jahr und nach dem Jahr 2030 5,9 ha pro Jahr (RROP 2025, Beschreibende Darstellung, Kap. 3.1.1 Ziffer 06). Die vorstehenden Flächenkontingente gelten ab Rechtskraft des RROP 2025 für zur Aufstellung beschlossene Bebauungspläne der kommunalen, städtebaulichen Eigenentwicklung (RROP 2025, Begründung, Kap. 3.1.1 Ziffer 06).

Zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung wurde seitens des Landkreises Osnabrück dabei die ab 2030 für das Land Niedersachsen avisierte maximale Neuversiegelung pro Tag (3 ha) durch die Gesamtfläche des Landes Niedersachsen dividiert. Der Quotient aus dieser Division wurde dann mit der Flächengröße der jeweiligen kommunalen Einheit multipliziert. Das Ergebnis soll dann der zulässigen täglichen Flächenversiegelung der kommunalen Einheit ab 2030 entsprechen (für die SG Bersenbrück sind dies 0,0161 ha/Tag). Durch Multiplikation mit der Anzahl der Tage/Jahr erhält man die zulässige jährliche Flächenversiegelung ab 2030 (für die SG Bersenbrück sind dies aufgerundet 5,9 ha/Jahr). Für den Zeitraum bis 2030 wurde das Ergebnis mit dem Faktor 1,5 multipliziert ($5,9 \text{ ha} \times 1,5 = 8,85 \text{ ha}$, abgerundet 8,8 ha/Jahr). Somit fällt die zulässige Flächenversiegelung bis 2030 um 50% großzügiger aus als für den Zeitraum ab 2030.

Es wird deutlich, dass zur Bestimmung der zulässigen Flächenversiegelung bis und ab 2030 ausschließlich auf die Fläche der jeweiligen kommunalen Einheit abgestellt wird. Diese eindimensionale quantitative Methodik ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar, da relevante qualitative Einflussgrößen wie z. B. die zentralörtliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte, die Bevölkerungsprognose, der Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf, die Wirtschaftsleistung und der Gewerbeflächenbedarf, dörfliche oder städtische Strukturen und weitere ortsspezifische Faktoren der Kommunen unberücksichtigt bleiben.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Werte der Flächenkontingentierung bei Samtgemeinden für die Samtgemeinde gilt und sich dementsprechend die Mitgliedsgemeinden bezüglich ihres abzuleitenden Flächenanteils abstimmen müssten.

Nach geltender Rechtsauffassung sind **Grundsätze der Raumordnung**, anders als Ziele der Raumordnung, keine zwingend einzuhaltenden raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes). Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Da für den Änderungs- und Aufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum bislang bereits Baurechte bestanden, werden durch die Änderungen des B-Plans Nr. 23 und durch die vorliegende Änderung des FNPs im planungsrechtlichen Sinne keine neue Flächenversiegelungen begründet. Die Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 führen im Vergleich zu den bestehenden Baurechten sogar zu einer geringeren Versiegelung.

Mit der Aufhebung von ca. 0,73 ha bislang im B-Plan Nr. 23 festgesetzten GI werden u.a. die Belange von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt. Die Umwidmung von bislang GI

²Aktueller Entwurf neues RROP für den Landkreis Osnabrück, Kapitel 2.1 Nr. 07, S. 8

zu künftig GE im B-Plan Nr. 23 berücksichtigt u.a. die Gewerbebelange spezifischer und minimiert potentielle Konflikte zwischen Gewerbenutzungen und schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohnen). Mit der Umwandlung von bislang GI zu Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr im B-Plan werden die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge und insbesondere des Rettungswesens berücksichtigt.

Damit dienen beide Bauleitplanungen auch der nachhaltigen Entwicklung und Eigenständigkeit der Gemeinde Ankum.

3.2 Städteplanerische Grundsätze

Auch die vorliegende Bauleitplanung basiert auf städtebaulichen **Zielsetzungen**, die nachfolgend aufgeführt werden:

- Gliederung des Gemeindegebietes in überschaubare funktionale Einheiten.
- Ausstattung der Gemeinde mit Basiseinrichtungen, die den täglichen Grundbedarf der Bevölkerung decken sollen.
- Bereitstellung unbedingt erforderlicher Wohnbauflächen sowie gemischter und gewerblicher Bauflächen.
- Förderung einer ausgewogenen, miteinander harmonisierenden Verbindung von Wohnen und Arbeiten zur Belebung des Ortsbildes und zur Schaffung von ökologisch sinnvollen, kurzen, fußgänger- und radfahrerfreundlichen Wegstrecken.
- Beseitigung und Vermeidung von Konflikten durch unvereinbare Nutzungsmischung (insbesondere Immissionsproblematik) durch räumliche Trennung sowie immissionsverhindernde und -mindernde Maßnahmen.
- Angemessene Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Landschaftsgerechter Ausbau der Freizeitinfrastruktur.
- Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen heimatgebenden und identitätsstiftenden Orts- und Landschaftsbildes sowie Wahrung historischer Siedlungsbereiche.
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Vorrangfunktionen.
- Weitestgehende Schonung von Natur- und Landschaft.
- Hohe Gestaltanforderung an Freiräume und bauliche Anlagen.
- Starke Gründurchwirkung mit landschaftsgerechter Gestaltung zur Förderung der Naherholungsfunktion und der heimischen Flora und Fauna.
- Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Die zur städtebaulichen Entwicklung angeführten Zielsetzungen beziehen sich auf die Gemeinde Ankum als Gesamtheit und sind als übergeordnete Entwicklungs- und Planungskriterien zu betrachten. Unter Berücksichtigung u.a. dieser Kriterien wird das Gemeindegebiet, basierend auf den spezifischen räumlich-strukturellen Gegebenheiten sowie vorhandener Probleme und Potentiale, im Sinne des vorausschauenden Ordners flächen- und raumfunktional gegliedert.

Die Samtgemeinde ist mit der Gemeinde Ankum der Auffassung, dass neben der erforderlichen positiven Rahmensetzung auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene auch die Gemeinde selbst im Rahmen ihrer kommunalen Vorsorgeplanung Anstrengungen unternehmen muss, um die Vitalität der Gemeinde zu erhalten und fortzuentwickeln. Voraussetzung für eine eigenständige örtliche Entwicklung ist die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt. Hierbei stellt insbesondere die Erhaltung und Stärkung des Wohnstandortes sowie die Förderung des Gewerbesektors einen besonders wichtigen Faktor dar.

3.3 Bauleitplanerische Gesichtspunkte

Nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist es **Aufgabe der Bauleitplanung**, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (Abs. 1). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Abs. 3). Das

BauGB fordert auch, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind (Abs. 4).

Als **Planungsziele** fordert das Baugesetzbuch unter § 1 Abs. 5 u.a., dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Ferner sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere u.a. folgende Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die erhaltenswerten Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs einschließlich des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bei dem vorliegenden Planverfahren werden die genannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung sowie die zahlreichen unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange berücksichtigt.

Es ist geplant, die städtebauliche Entwicklung in einer möglichst umweltverträglichen und landschaftsgerechten Weise zu vollziehen. Die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeiten des Baugesetzbuches (BauGB) zur Förderung einer umweltverträglicheren Entwicklung durch zeichnerische und textliche Festsetzungen zu nutzen. Dies zeigt sich auch bei der vorliegenden Planung.

Allgemein wird eine insgesamt städtebaulich sinnvolle Ergänzung angestrebt. Sinnvolle städtebauliche Ergänzung bedeutet hier insbesondere:

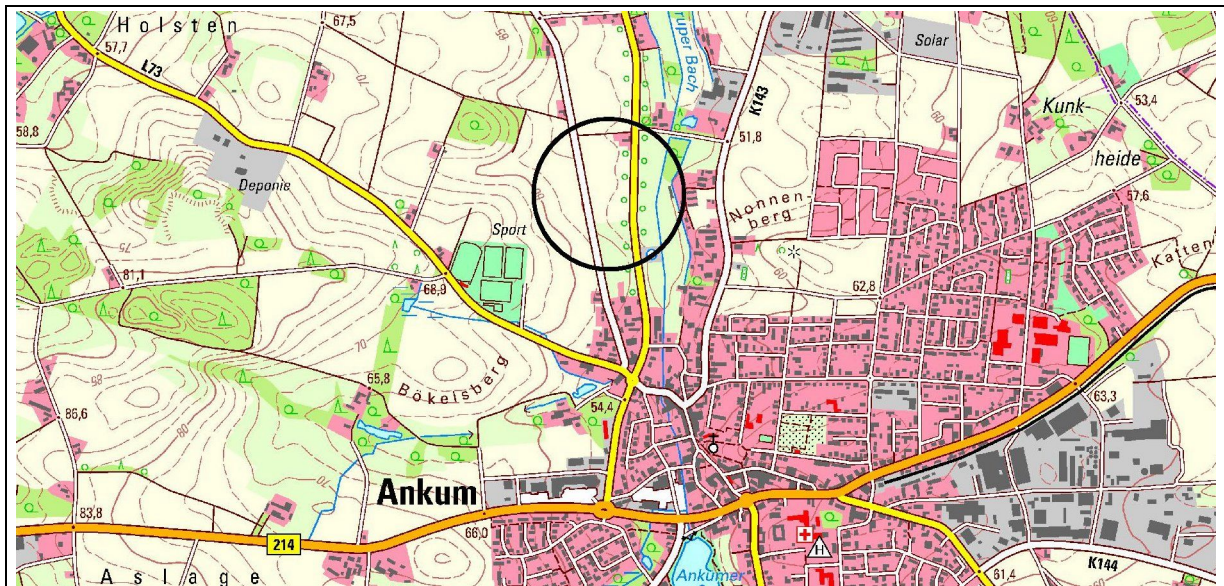
- ganzheitliche, an funktionalen, sozialen, historischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten orientierte Erweiterung und Abrundung der Ortsteile unter Einbeziehung wahrscheinlicher zukünftiger Entwicklungen.

Nach Auffassung der Samtgemeinde ist die vorliegende Planung sinnvoll und im Hinblick auf die Förderung der regionalen Potentiale für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich. Die möglichen öffentlich-rechtlichen Steuerungsinstrumente sollen, eventuell durch privatrechtliche Absicherungen ergänzt, dazu beitragen, eine positive Kommunalentwicklung zu erreichen.

4 Änderungen im Bereich des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum, Darstellung von Gewerbeflächen, Gemeinbedarfsflächen „Feuerwehr“ und Verkehrsflächen

4.1 Lage und Größe des Plangebietes

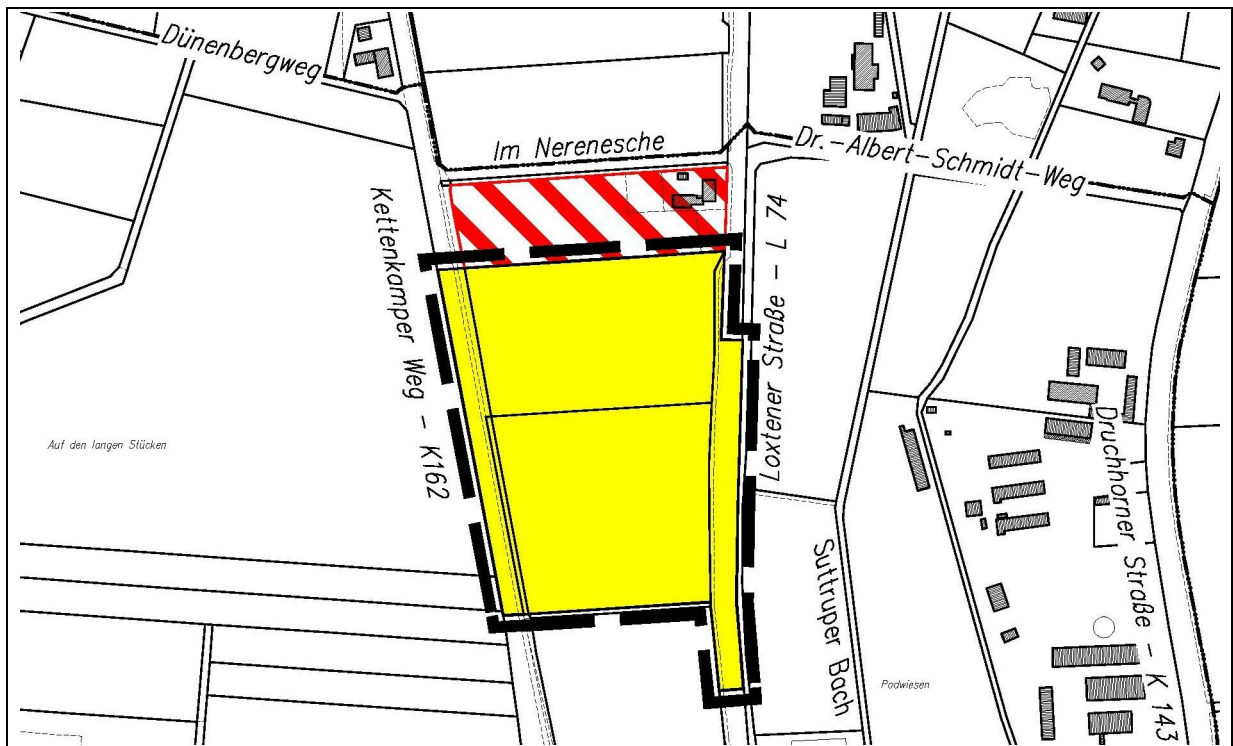
Der ca. 4,14 ha große Änderungsbereich liegt rund 250 m nordwestlich der engeren Ortslage Ankums, südlich der Straße „Im Nerenesche“, zwischen dem Kettenkamper Weg (K 162) im Westen und der Loxtener Straße (L 74) im Osten.



0 250 500 750 1000 1250 m

Original: LGLN, TK25

Samtgemeinde Bersenbrück 97. Änd. Teil 2 FNP Übersichtskarte M. 1 : 25.000



0 50 100 150 200 250 m

Original: LGLN, ALKIS

Samtgemeinde Bersenbrück 97. Änd. Teil 2 FNP Änderungsbereich (gelbe Fläche) M. 1 : 5.000



0 50 100 150 200 250 m

Luftbild (LGLN, 2023)

Maßstab 1:2.000

Ursprungsbebauungsplan Nr. 23 „Industriegebiet Nord“ (roter Umring),
 Plangebiet 1. Änderung und Erweiterung (gelber Umring) sowie Teilaufhebung (rote Schraffur)
 B-Plan Nr. 23 Gemeinde Ankum und
 97. Änd. FNP, Teil 2, Änderungsbereich 97/2 (gelber Umring) Samtgemeinde Bersenbrück

4.2 Plangebietsbezogene fachgesetzliche und planerische Vorgaben

4.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH-Gebiete.

Der nächstliegende Teilbereich des FFH-Gebietes „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3313-331) weist einen Abstand von rund 1,7 km zum Plangebiet auf. Es handelt sich dabei um den „Reitbach“ westlich des Plangebietes. Aufgrund des großen Abstands können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses FFH-Gebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) ist ca. 9,5 km entfernt. Aufgrund des großen Abstands können erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses EU-Vogelschutzgebiet und seinen Schutzzweck ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer, im weiteren Umfeld liegender NATURA 2000-Gebiete sind aufgrund der nochmals größeren Entfernungen, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, nicht zu erwarten. Für die vorliegende Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder prioritärer Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 3.2 ff des Umweltberichtes). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese

- Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 15.07.2025) wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens (Änderungen B-Plan Nr. 23) erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung umfassend berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.8.4 und 3.1 des Umweltberichts).

Immissionsschutz

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Gewerbelärm, durch Verkehrslärm der angrenzenden Straßen Kettenkamper Weg (K 162) und Loxtener Straße (L 74) sowie durch landwirtschaftliche Gerüche zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm wurde zum parallelen Änderungsverfahren des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP-Schalltechnik, 22.04.2026). Für die landwirtschaftlichen Gerüche wurde zudem ein Immissionsgutachten erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 20.06.2024). Diese Gutachten sind Anlagen dieses Umweltberichtes.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel / Störfallbetriebe

Gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück bestehen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld keine Altlasten oder Altstandorte.

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet nicht vor.

Im planungsrelevanten Umfeld liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Hochwasserschutz (siehe auch Kapitel 1.2.2 Fachplanungen)

Das Plangebiet liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und außerhalb von Hochwasser-Gefahren- und -Risikogebieten (HQextrem-Bereichen).

Laut der Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) kann der Änderungsbereich bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/qm/h) kleinflächig und entlang der Gräben zwischen 0,10 m bis 0,30 m sowie im Südosten kleinflächig zudem bis zu einer Höhe von 0,15 m bis 1,0 m überflutet werden.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Plangebiet liegen Abschnitte des Kettenkamper Weges (K 162) und der Loxtener Straße (L 74) außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Dementsprechend sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die straßenrechtlichen Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen entlang dieser Straßen zu beachten.

Entlang der Straßen befinden sich ferner Baumreihen und heckenartige Gehölzbestände. Es handelt sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Sie unterliegen dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Eine rund 50 m lange Baumhecke auf der Westseite der L 74 muss im Zuge der Planung gerodet werden. Hierfür wird entlang der neuen Nordgrenze des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum eine 5 m breite neue naturnahe Feldhecke angelegt.

Die Flächen um den Änderungs- und Aufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23, westlich des Kettenkamper Weges, nördlich der Straße „Im Nerenesche“ und östlich der Loxtener Straße, sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“.

Nach § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Im Straßenseitenraum der K 162 verläuft östlich der Fahrbahn eine Abwasserdruckrohrleitung. Im weiteren Verlauf liegt die Leitung rund 5 m südlich des Plangebiets und verläuft im Südosten des Plangebietes dann innerhalb der Parzelle der L 74, westlich der Fahrbahn.

Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wurde zum vorliegenden B-Plan Nr. 23 eine Wassertechnische Voruntersuchung (WTU) erstellt. Gemäß der (WTU) ist ein Anschluss der geplanten Bebauung an das bestehende Schmutzwassernetz zu prüfen (Ingenieurbüro Westerhaus, Juni 2025, S. 4). Die Kläranlage liegt rund 100 m südöstlich des Plangebietes. Hier können die anfallenden Abwasser gereinigt werden. Eine Entsorgung des Schmutzwassers ist gemäß der Stellungnahme des Wasserverbands Bersenbrück vom 05.03.2025 aus der Frühzeitigen Behördenbeteiligung nur über die bestehende Abwasserdruckrohrleitung (Abwassertransportleitung) möglich. Die WTU ist Anlage des Umweltberichtes.

Ansonsten unterliegt das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keinem besonderen Schutzstatus.

4.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten³. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (...)“

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes

³ Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712).

Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (...)

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“⁴

Für das vorliegende Plangebiet sind hinsichtlich einer Hochwassergefährdung insbesondere Bereiche mit Gefährdungen durch Starkregenereignisse relevant. Laut der Hinweiskarte Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) kann der Änderungsbereich bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/qm/h) kleinflächig und entlang der Gräben zwischen 0,10 m bis 0,30 m sowie im Südosten kleinflächig zudem bis zu einer Höhe von 0,15 bis 1,0 m überflutet werden. Weitere Details werden in den Kapiteln 2.3 Schutzgut Mensch und 2.6 Schutzgut Wasser des Umweltberichtes dargelegt und beurteilt.

Fazit:

Insgesamt wird aus den Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser und Starkregenereignisse zu erwarten sind, bzw. dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zur unschädlichen Ableitung des Oberflächenwassers sowie gegen Starkregenereignisse potenzielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In Anlage 7 der zeichnerischen Darstellung zur geänderten Verordnung des LROP (2022) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen. Der rund 70 bis 100 m östlich des Änderungsbereichs fließende „Suttruper Bach“ ist als „Vorrang Biotopverbund“ (linienförmig) dargestellt. In der Neufassung (März 2025) wurden keine Änderungen für das Plangebiet vorgenommen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im neu aufgestellten RROP des Landkreises Osnabrück 2025 wird das Plangebiet in der Kategorie Raum- und Siedlungsstruktur als „Ordnungsraum“ gekennzeichnet. Die Loxtener Straße (L 74) ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im Süden des Plangebietes ist zudem ein Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt. Die bestehende Abwasser-Druckleitung wird als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung gekennzeichnet. Vorrangige Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück benennt für das Plangebiet sowie nördlich, südlich und westlich angrenzende Flächen die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“ (LRP 2023, Zielkonzept Karte 5a). Die östlich umliegenden Flächen mit dem Suttruper Bach sind lt. LRP teilweise in die Zielkategorien „Sicherung von

⁴ Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil.

Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“, bzw. in die Kategorie „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ sowie teilweise in die Kategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ und zusätzlich in die Kategorie „Sicherung und Entwicklung einer auenangepassten Nutzung“ eingestuft. In Karte 5b „Biotopverbund“ ist das Plangebiet als Siedlungsraum und die angrenzende Loxtener Straße (L 74) als bedeutende Verkehrsanbindung mit wesentlich überlagernden Beeinträchtigungen und Gefährdungen mit Zerschneidungswirkung für den Biotopverbund gekennzeichnet. Laut Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild“ handelt es sich beim Plangebiet um eine Siedlungsfläche. Das Umfeld wird überwiegend als Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung gekennzeichnet (LRP 2023).

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Ankum liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Der Änderungsbereich überlagert Teilflächen des rechtswirksamen B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum. Der geltende B-Plan Nr. 23 setzt überwiegend ein Industriegebiet (GI) fest, in dem gem. § 9 Abs. BauNVO nur Betriebe zur Verarbeitung von Frischfleisch (Versandschlachtereien) zulässig sind. Zudem werden im Ursprungsbebauungsplan auch Straßenverkehrsflächen und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen ausgewiesen. Im geplanten Aufhebungsbereich des B-Plans Nr. 23, südlich der Straße „Im Nerenesche“, liegt ein Wohngebäude. Nach Wirksamwerden der Aufhebung wird dieser Aufhebungsbereich wieder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen. Ansonsten sollen im Plangebiet zukünftig die Festsetzungen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 23 gelten.

Der B-Plan Nr. 23 wurde seinerzeit nicht aus dem damals geltenden FNP entwickelt, sondern vom Regierungspräsidenten Osnabrück auf Basis der nachfolgenden Ausnahmeregelung mit Schreiben vom 03.09.1976 und dem entsprechenden Genehmigungsvermerk auf der Planzeichnung genehmigt:

„Gem. § 8 (2) BBauG sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aufgrund der am 1.7.1972 in Kraft getretenen kommunalen Neuordnung im Raum Osnabrück wird unter Bezugnahme auf den Rd.-Erlaß des MS vom 17.10.1974 (Nds. MBl. Nr. 43/1974) eine Ausnahme gem. § 8, Abs. 2, Satz 3 zugelassen. Als Anlage übersende ich, mit meinem Genehmigungsvermerk nach § 11 BauGB versehen, den (...) o.a. Bebauungsplan (...).“

Wie vorstehend beschrieben wurde der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Ankum im Jahr 1976 mit einer Ausnahmegenehmigung der damaligen Bezirksregierung beschlossen und in Kraft gesetzt, da die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nach der Gebietsreform durch die neu entstandene Samtgemeinde Bersenbrück noch nicht abgeschlossen war. Erst im Jahre 1978 war das Verfahren mit anschließender Genehmigung abgeschlossen und der neue FNP wurde wirksam. Die maßgebliche Fläche in Ankum wurde entsprechend als Industriegebiet dargestellt. Als sich später in Ankum abzeichnete, dass die geplante Umsiedlung des fleischverarbeitenden Betriebes nicht mehr auf dieser Fläche stattfinden wird, wurde der Bereich auf Antrag der Gemeinde mit der 1. Änderung des FNP im Jahre 1981 wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet ist somit im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft / Außenbereich dargestellt, die bestehenden Straßen sind als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Aufgrund der im Plangebiet nun vorgesehenen Nutzungen und des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird parallel zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum der vorliegende Teil 2 der 97. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück durchgeführt.

Sonstige Fachplanungen

Die vorliegende Änderung berücksichtigt u.a. auch die Ergebnisse der Fortschreibung 2022 der **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum**⁵, insbesondere Kapitel 4. Die vorliegende Planung soll u.a. dazu beitragen, den voraussichtlichen gewerblichen Baubedarf bis zum Prognosejahr 2035 zu decken und damit die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Ankum zu sichern. Die Bauflächenbedarfsanalyse 2035 ist Anlage der Begründung.

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

4.3 Bestand

Da der geltende B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Ankum bislang nicht umgesetzt wird der Änderungsbereich bislang noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Zur umfassenderen Information wird auf den Umweltbericht verwiesen. Dieser ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

4.4 Standortbegründung, Gewerbeflächenbedarf

Die besondere Standorteignung ergibt sich insbesondere aufgrund der bereits durch den Ursprungsbebauungsplan Nr. 23 bestehenden Baurechte, ferner durch die gute Anbindung an das bestehende Straßensystem und die günstige Zeit-Wege-Distanz zu den bestehenden Versorgungsinfrastrukturen und Siedlungsbereichen.

Die vorliegende Änderung berücksichtigt die geplanten Änderungen und Erweiterungen des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum. Die im B-Plan nr. 23 vorgesehene Umwidmung von bislang GI zu künftig GE berücksichtigt u.a. die Gewerbebelange spezifischer und minimiert potentielle Konflikte zwischen Gewerbenutzungen und schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohnen). Mit der Umwandlung von bislang GI zu Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr werden die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge und insbesondere des Rettungswesens berücksichtigt. Damit dient die vorliegende Planung auch der nachhaltigen Entwicklung und Eigenständigkeit der Gemeinde.

Für das Areal bestehen keine der Planung entgegenstehenden raumordnerischen Zielsetzungen oder vorrangige naturschutzfachliche Belange. Insgesamt ist das Gebiet hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die geplanten Änderungen und Erweiterungen des B-Plans zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Baugebietsnutzung können vermieden bzw. bewältigt werden.

Das tatsächlich bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzte Areal ist für die Landwirtschaft entbehrlich und die künftige bauliche Nutzung stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange dar.

Nach Ansicht der Samtgemeinde und Gemeinde ist das verbleibende Gewerbegebiet durch die Fortschreibung 2022 der **Bauflächenbedarfsanalyse 2035 der Gemeinde Ankum** gedeckt. In Kapitel 4 der Bedarfsanalyse wird ein **Gewerbebaulandbedarf bis zum Jahr 2035 von 19 bis 23 ha** prognostiziert.

Durch die geplante Aufgabe angedachter Gewerbeflächen am Ostrand der Ortslage Ankums in Höhe von **16,4 ha**, verbleibt dort eine Gewerbeflächenreserve von **8,3 ha**. Zusammen mit der jüngst durch dem B-Plan Nr. 68 entwickelten ca. **9,3 ha** großen Gewerbefläche ergibt sich so ein Gewerbeflächenangebot von **17,6 ha**. Mit der verbleibenden rd. 2,0 ha großen Gewerbefläche im B-Plan Nr. 23 ergibt sich ein Gewerbeflächenangebot von **19,6 ha**.

Dieser Wert liegt innerhalb des ermittelten Gewerbebaulandbedarfs.

⁵ BONER + PARTNER: „Gemeinde Ankum, Bauflächenbedarfsanalyse 2035, Fortschreibung 2022“, Oldenburg, 18.03.2022

Derzeit gibt es für die geplanten Nutzungen keine besser geeigneten Alternativflächen. Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten stellen keine Alternative dar.

Zu Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung folgende Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.2011 (Az.: 1 C 11322/10.OVG):

„Die Einbeziehung möglicher Alternativen für eine Planung in das Bauleitverfahren ergibt sich schon aus § 3 Abs. 1 BauGB, wonach die Öffentlichkeit bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen unterrichtet werden soll (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 3, Rn. 15). Das Aufzeigen von Alternativen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Andererseits kann der Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.08.1987, BRS 47 Nr. 3 und [...], Rn. 20; OVG RP, Urteil vom 04.07.2006, BRS 70 Nr. 23 und [...], Rn. 55).“

Ergänzend aus dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz, vom 22.12.2010 (- 8 C 10600/10 -):

„Danach ist die Alternativenprüfungspflicht - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen. Darüber hinaus sind nur „in Betracht kommende“ anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative durchaus aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommen bzw. unvernünftig sein kann. Die Gemeinden können daher auf der Grundlage einer Grobanalyse auch umweltrelevante Planungsvarianten frühzeitig aus dem Planungsprozess ausscheiden, ohne damit die Alternativprüfungspflicht zu verletzen.“

Gerade nach den Maßgaben des letzten Zitats, insbesondere des vorletzten und letzten Satzes, hat die Samtgemeinde mit der Gemeinde die Standortentscheidung getroffen.

4.5 Geplante Änderungen

Im Änderungsbereich des B-Plans Nr. 23 ist im Norden die Festsetzung eines ca. 2,0 ha großen eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) gem. § 8 BauNVO geplant. Dementsprechend wird diese Fläche im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Gemäß der geplanten Feuerwehrrnutzung wird eine ca. 0,74 ha große südliche Teilfläche des Änderungsbereichs als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr ausgewiesen. Mit dieser Fläche erhält die Feuerwehr Ankum den dringend benötigten entwicklungsfähigen neuen Standort.

Die geplante Verlegung der Kettenkamper Straße (K 162) mit Anschluss an die Loxtener Straße (L 74) wird planfeststellungsetzend durch die parallele Änderung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum vorbereitet. Im Zuge der Loxtener Straße ist eine Linksabbiegespur geplant und entlang der Straßen sollen Fuß- und Radwege und abschnittsweise Straßenseitengräben verlaufen. Zum Straßenausbau liegt bereits ein Vorentwurf vor (Voruntersuchung „Neubau Feuerwehr Ankum“, Ingenieurbüro Westerhaus, 02.12.2024), der mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Osnabrück, sowie mit dem Fachdienst Straßen beim Landkreis Osnabrück abgestimmt wurde. Die für den Straßenneu- und -ausbau erforderlichen Flächen werden in der vorliegenden FNP-Änderung als Verkehrsflächen dargestellt.

4.6 Verkehrserschließung

Die direkte äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt von der bestehenden/geplanten K 162 aus. Weitere öffentliche Verkehrsflächen sind nicht geplant.

4.7 Klimaschutz, Energieeinsparung

In die Klimaschutzthematik ist u.a. aufgrund der Fridays for Future-Bewegung aber auch aufgrund von jüngsten Hitze- und Starkregenereignissen und aktuellen Berichten des Weltklimarates (Weltklimarat der Vereinten Nationen IPCC) viel Bewegung gekommen. Ein aktueller IPCC-Bericht stellt u.a. fest:

„Der vom Menschen verursachte Klimawandel wirkt sich bereits auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt aus. Seit dem Fünften Sachstandsbericht (AR5) gibt es stärkere Belege für beobachtete Veränderungen von Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen sowie insbesondere für deren Zuordnung zum Einfluss des Menschen.“⁶

In weiten Teilen von Wissenschaft und Bevölkerung besteht Einsicht darüber, dass ein grundlegendes und schnellstmögliches Umdenken und Handeln erforderlich ist. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrifft auch die Stadtplanung.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind zahlreiche Planungsziele (§ 1 Abs. 5 BauGB) und Planungsleitlinien (§ 1 Abs. 6 BauGB) zu beachten. Die Klimaschutzgrundsätze nach § 1a Abs. 5 BauGB sind dabei ein Belang der mit zahlreichen anderen Belangen konkurriert.

Die planenden Kommunen sind dabei aus ureigenem Interesse gefordert, insbesondere auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen für den lokalen und globalen Klimaschutz und die Klimaanpassung zu ergreifen; dementsprechend auch Maßnahmen, die über die unmittelbaren planbedingten Auswirkungen auf das (Klein-) Klima hinausgehen.

Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die globalen Klimaveränderungen sind zunehmend auch in Deutschland spürbar u. a. durch Starkregenereignisse und Dürreperioden mit entsprechenden konkreten Auswirkungen auf die Umweltbelange (u. a. Gefährdungen für Mensch und Tier durch Überschwemmungen, Überlastung von Entwässerungssystemen, Zerstörung von Kultur- und Sachgütern, Bodenerosion und -austrocknung, Grundwasserabsenkungen, Trinkwasserknappheit etc.). Zur Minimierung dieser Auswirkungen wurden Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen:

Im B-Plan Nr. 23 vorgesehene Festsetzung von Hecken und Einzelbäumen sowie von Wasserflächen

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde erfolgt die Neuanlage einer Wallhecke am Nordrand des Plangebietes sowie der Erhalt von Einzelbäumen. Ferner werden die bestehenden Gewässergräben erhalten. Dies dient u.a. auch der Minimierung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft. Im Vergleich zu einer möglichen Bebauung ergibt sich hierdurch eine erhebliche Verminderung der Belastungen des lokalen Klimas (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Naturnahe Regenwasserrückhaltung und dezentrale Versickerung (B-Plan Nr. 23):

Das anfallende Oberflächenwasser soll ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Zur schadlosen Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Regenwassers aus den Bauflächen und Gemeindestraßen des Plangebiets ist östlich des Plangebietes der Bau eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) geplant. Zudem soll die Entwässerung der Kreis- und Landesstraßen über den bewachsenen Straßenseitenstreifen sowie über Entwässerungsmulden erfolgen. Durch dieses Entwässerungskonzept können

⁶ UN-Weltklimarat (IPCC): Sechster IPCC- Sachstandsbericht (AR6), Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen, Hauptaussagen, Version vom 20.08.2021

u.a. Kanalsysteme entlastet, die Grundwasserneubildung gefördert, die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten und das Kleinklima verbessert werden.

Gebäudebezogene Klimaschutzmaßnahmen:

Zu den bedeutsamsten Klimaschutzzielen gehört die Vermeidung bzw. Verringerung des Anteils von Treibhausgasen wie z. B. CO₂. Dementsprechend sollte u.a. der Wärme- und Strombedarf von Gebäuden möglichst aus erneuerbaren Energien wie z. B. der Sonnenenergie, stammen.

In Hinblick auf die insbesondere auch dem Klimaschutz dienende solarenergetische Optimierung von Gebäuden werden auch an den Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage für Hochbauten bestimmte Anforderungen gestellt. Hierbei sind die Ausrichtung der Gebäude zur Sonne, die Verschattungsfreiheit von Fenstern, Wand- und Dachflächen sowie die Dachform und -neigung besonders wichtig⁷.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde wurden die planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 23 u.a. so getroffen, dass sie einer solarenergetischen Gebäudeoptimierung nicht entgegenstehen. So wird z.B. auf die Vorgabe der Stellung baulicher Anlagen sowie ungünstiger Dachneigungen verzichtet.

Zulässig sind im B-Plan Nr. 23 Gebäude in abweichender Bauweise (Baukörperlängen auch über 50 m zulässig) mit einer maximalen Höhe von 15 m, so dass grundsätzlich auch eine solarenergetisch gewünschte höhere Kompaktheit der Gebäude möglich ist. Außerdem wird hinsichtlich der Anbringung von Solaranlagen auf entgegenstehende Festsetzungen verzichtet. Insgesamt können die Bauherren also ihre Gebäude unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen solarenergetischen Nutzung konzipieren.

Auf Festsetzungen zu Photovoltaikanlagen auf Dachflächen wurde im B-Plan Nr. 23 verzichtet, da gemäß § 32a NBauO bereits entsprechende Anlagen auf Dächern gefordert werden. Danach sind seit dem 01.01.2023 bei der Errichtung von überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Gleiches gilt seit dem 01.01.2024 für sonstige Gebäude und seit dem 01.01.2025 auch für Wohngebäude. Zudem sind gem § 32a NBauO auch Stellplatzanlagen mit mehr als 25 Stellplätzen mit einer Photovoltaikanlage zu überbauen. Diese „Solarpflichten“ gelten nur dann nicht, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. technisch unmöglich ist,
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
4. auf der Dachfläche Solarenergieanlagen zur Erzeugung thermischer Energie errichtet werden sollen oder worden sind.

Auf weitergehende zwingende Vorgaben hat die Gemeinde Ankum bewusst verzichtet, da Bauzwänge u.a. den Bauwünschen von Bauherren entgegenstehen könnten und zudem mit einem erhöhten Baukostenaufwand einhergehen würden. Hier sollte nach Auffassung der Gemeinde mit aufklärender Information (u.a. auch zu finanziellen Fördermöglichkeiten) weiterhin auf Freiwilligkeit gesetzt werden.

Die Samtgemeinde ist mit der Gemeinde Ankum der Ansicht, dass die vorstehend dargelegten Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprechen. Danach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Zudem wird der § 1 Abs. 6 Nr. 7f beachtet, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind. Ferner wird der § 1a Abs. 5 BauGB voll berücksichtigt. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch

⁷ vgl: Faltblatt "Solarenergie im Planungs- und Baurecht" der Studiengemeinschaft für Fertigbau e.V., Wiesbaden, Bearbeiter: Dipl.- Ing. Peter Goretzki

Maßnahmen Rechnung getragen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen.

4.8 Umweltprüfung, Umweltbericht, Abwägung der Umweltbelange

Bei allen bauleitplanerischen Überlegungen in der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden spielen die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB benannten Umweltbelange eine gewichtige Rolle. Dennoch werden durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB verursacht. So werden z. B. durch die Planung Eingriffe (künftige Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.) in den Naturhaushalt (u.a. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) und das Landschaftsbild gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen, im Umfeld bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltungsbetriebe und nahgelegenen Straßen mit Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen (u.a. Gewerbe- u. Verkehrslärm, Geruchsimmissionen).

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Da die vorliegende FNP-Änderung parallel zu den Änderungen, Ergänzungen und zur Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum durchgeführt wird, ist der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht zum B-Plan Nr. 23 gleichzeitig auch der Umweltbericht zur vorliegenden FNP-Änderung. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum zeigen, dass durch die Planung tlw. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt insbesondere die **erheblich** betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Auswirkungen durch	••	Entsprechend den Empfehlungen	nicht erforderlich

	Verkehrslärm		des Fachbeitrags Schallschutz werden Wohnungen im Gewerbegebiet ausgeschlossen	
	o Auswirkungen durch Gewerbelärm	••	Entsprechend den Empfehlungen des Fachbeitrags Schallschutz wird der Gewerbelärm durch Festsetzung von Lärmkontingenten auf ein verträgliches Maß begrenzt.	
	o Auswirkungen durch die geplante Feuerwehrrnutzung	(••)	Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Nutzungen im Rahmen des Feuerwehrbetriebes können auf der Bebauungsplanebene noch keine konkreten Bewertungen erfolgen. Angesichts der Sachlage ist jedoch davon auszugehen, dass die durch den künftigen Feuerwehrbetrieb zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter soweit erforderlich vermieden bzw. auf ein wenig erhebliches Maß reduziert werden können.	Die zur Einhaltung der Richt-/ Orientierungswerte ggf. erforderlichen Maßnahmen sind durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.
	o Verbesserung der Erholungsnutzung durch Teilaufhebung des ausgewiesenen Industriegebietes	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	o Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	o Verlust von schutzwürdigen Böden (Plaggenesch mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) durch Überbauung und Versiegelung	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Reduzierung der zulässigen Bodenversiegelung durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen	•	-	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen 	<p>•• (positiv)</p>	<p>Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf</p>	<p>nicht erforderlich</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schaffung von Raum für eine städtebauliche Entwicklung entsprechend aktueller Bedürfnisse der Daseinsvorsorge sowie Nachfragen von Gewerbebetrieben verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung 	<p>•• (positiv)</p>	<p>Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf</p>	<p>nicht erforderlich</p>
Wasser	<p>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine erheblichen 	<p>•</p>	<p>-</p>	<p>nicht erforderlich</p>
	<p>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschieführung 	<p>••</p>	<p>Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Bau eines naturnahen RRB außerhalb des Plangebietes; Versickerung von Oberflächenwasser im Straßenseitenraum; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.</p>	<p>nicht erforderlich</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hochwasserauswirkungen (z. B. Schadstoffeinträge, Bodenerosion) bei Starkregenereignissen oder bei Überlastung der Kanalisation 	<p>••</p>	<p>Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Bau eines naturnahen RRB außerhalb des Plangebietes; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden; Information an die Bauherren zur Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen</p>	<p>nicht erforderlich</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verbesserung der Oberflächenversickerung durch Teilaufhebung des GI 	<p>•• (positiv)</p>	<p>Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf</p>	<p>nicht erforderlich</p>
Luft und Klima	<p>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine erheblichen 	<p>•</p>	<p>-</p>	<p>nicht erforderlich</p>
	<p>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Kaltluftproduktionsflächen) durch Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 	<p>•• (positiv)</p>	<p>Positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf</p>	<p>nicht erforderlich</p>
Pflanzen und Tiere	<p>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere 	<p>••</p>	<p>Umfangreicher Erhalt bestehender Gehölzbestände; Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet</p>	<p>nicht erforderlich</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Nachhaltige Veränder- 	<p>••</p>	<p>siehe oben</p>	<p>nicht erforderlich</p>

	<p>ung der Standortbedingungen</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verletzung oder Tötung oder erhebliche Störung geschützter Tierarten 	••	<p>Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen; Nutzung fledermausfreundlicher Beleuchtung</p>	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere potenzielle Habitatbäume von Fledermäusen aber auch ggf. von Vögeln oder Hirschkäfern) 	••	<p>Umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen</p>	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung 	••	<p>Umfangreicher Erhalt bestehender Gehölze und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume am Nordrand des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet</p>	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung 	••	siehe oben	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine erheblichen 	•	siehe oben	nicht erforderlich
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••	<p>Umfangreicher Erhalt von Gehölzbeständen und Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen im Norden des Plangebiets; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet</p>	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente 	••	s.o.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes 	••	siehe oben	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zunahme des kFZ-Verkehrs 			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Reduzierung der möglichen Bebauung und Flächenversiegelung verbunden mit dem Erhalt der bestehenden Landschaftselemente durch Teilaufhebung des Industriegebiets 	•• (positiv)	positive Maßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Überplanung von Plaggeneschböden 	••	Hinweis in den Planunterlagen, wie bei etwaigen Bodenfunden zu ver-	nicht erforderlich

			fahren ist	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen	•	siehe oben	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf				

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden.

Gemäß der im Umweltbericht dargelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Ankum ergibt sich durch die geplante Umwidmung des bisher ausgewiesenen Industriegebietes, Straßen und Pflanzflächen zu dem geplanten Gewerbegebiet, den Flächen für den Gemeinbedarf und zu den Gemeindestraßen, inkl. Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft sich ein Überschuss von ca. 774 WE.

Die Festsetzung der Neu- und Ausbaumaßnahmen im Zuge der L 74 und der K 162 durch den B-Plan Nr. 23 ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren. Die Eingriffe würden in vollem Umfang kompensiert, im vorliegenden Fall wird aber ein Industriegebiet überplant und es ergibt sich eine Überkompensation für diesen Bereich von 211 WE. Externe Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Für den Verlust von 50 m Baumhecke (HFB) im Zuge der geplanten Ausbaumaßnahmen wird im Norden des Plangebiets eine neue Feldhecke von 170 m Länge angelegt und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft festgesetzt.

Durch die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 23 ergibt sich eine Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft um 5.620 Werteinheiten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat ansonsten die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Ankum strebt i.d.R. eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft an.

Gemäß der vorliegenden Bilanz ergibt sich insgesamt eine Reduzierung der bislang zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft von (774 WE + 211 WE + 5.620 WE =) **6.605 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2025 (Eingriffsbeurteilung für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen). Daher werden externe Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Schutzgütern kommt der Umweltbericht zur folgenden abschließenden Bewertung:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.“

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Dieser ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

4.9 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit den notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Strom, Wärmeversorgung, Kommunikation sowie die Verkehrsandienung kann sichergestellt werden. Erforderlich wird der Neubau von Erschließungsstraßen. Im Zuge von Baumaßnahmen soll darauf geachtet werden, dass eventuell vorhandene Versorgungsanlagen nicht beschädigt werden. Im Bedarfsfall sollen die jeweiligen Versorgungsträger benachrichtigt werden.

Die Elektrizitätsversorgung ist durch die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück gesichert. Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere geeignete Anbieter.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bersenbrück.

Östlich des Kettenkamper Weges besteht eine Abwasserdruckrohrleitung, die zur südöstlich des Plangebietes gelegenen Kläranlage führt. Gemäß der vorliegenden Wassertechnischen Voruntersuchung⁸ (WTU) soll ein Anschluss der zukünftigen Bebauung an das bestehende Schmutzwassernetz im Einzelfall geprüft werden.

Grundsätzlich soll das Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Gemäß der vorliegenden wassertechnischen Voruntersuchung (WTU)⁹ soll östlich außerhalb des Plangebiets zur Speicherung und gedrosselten Ableitung des auf den Bauflächen anfallenden Oberflächenwassers ein ausreichend dimensioniertes, naturnahes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) mit Bauweise im Dauerstau angelegt werden. Das im RRB gesammelte Regenwasser soll anschließend gedrosselt in den Suttruper Bach abgeleitet werden. Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Baugebieten ist die Verlegung eines Regenwasserkanals erforderlich. Da gemäß der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück als Betreiber des Regenwasserkanals nur unschädlich belastetes Oberflächenwasser eingeleitet werden darf, ist jeweils im Rahmen der nachfolgenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung der einzelnen Bauvorhaben zu prüfen, ob eine Vorbehandlungsanlage erforderlich ist (WTU, Ing.-Büro Westerhaus, Seite 12).

Zudem soll die Entwässerung der Kreis- und Landesstraßen gemäß der vorliegenden WTU (Ing.-Büro Westerhaus, Juni 2025) durch Versickerung auf dem bewachsenen Straßenseitenstreifen bzw. über einzelne Versickerungsmulden erfolgen. Weitere Details sind der Wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen. Sie ist Anlage des Umweltberichts. Durch die Teilaufhebung des B-Plans kann in diesem Bereich zudem eine dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgen.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Die Abfallentsorgung erfolgt nach den gesetzlichen Anforderungen sowie der gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück. Eventuell anfallender Sondermüll wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

4.10 Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erfor-

⁸ Ingenieurbüro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung zur 1. Änderung und Erweiterung sowie Teilaufhebung B-Plan Nr. 23 ‚Industriegebiet Nord‘ der Gemeinde Ankum“, Bramsche, Juni 2025.

⁹ ebenda, S. 9 ff.

derlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.

Die Samtgemeinde Bersenbrück wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt.

Dabei soll u.a. geprüft werden, ob das östlich des Plangebietes geplante Regenwasserrückhaltebecken mit einem Dauerstau und den entsprechenden Entnahmeeinrichtungen nach DIN 14210 ausgestattet werden kann.

4.11 Belange des Denkmalschutzes

Nach Mitteilung der Denkmalschutzbehörde ist das gewässernahe, für vor- und frühgeschichtliche Ansiedlungen somit günstige Plangebiet westlich des Suttruper Baches mit Plaggeneschen (mittelalterlich bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologisch Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.12 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe
Gewerbliche Bauflächen	22.651 m ²
Flächen für den Gemeinbedarf	7.398 m ²
Übergeordnete Straßenverkehrsflächen	11.321 m ²
Fläche insgesamt	41.370 m²

5 Vermerk Veröffentlichung im Internet

Die Begründung wurde zusammen mit dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht.

Bersenbrück, den

.....
Samtgemeindebürgermeister